

Grundordnung der Technischen Universität München

Vom 21. August 2007

in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 13. Juli 2022

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, und des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386, BayRS 2211-3-K) erlässt die Technische Universität München folgende Grundordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

- § 1 Gliederung der Universität
- § 2 Gleichstellung

Zweiter Teil: Leitung der Hochschule

- § 3 Hochschulpräsidium
- § 4 Präsident, Präsidentin
- § 5 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 6 Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
- § 7 Erweitertes Hochschulpräsidium

Dritter Teil

- § 8 Kuratorium

Vierter Teil: Organe und Gremien

- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Dekan, Dekanin
- § 12 TUM School of Computation, Information and Technology
- § 12a TUM School of Engineering and Design
- § 12b TUM School of Natural Sciences
- § 12c TUM School of Life Sciences

- § 12d Fakultät für Medizin
- § 12e TUM School of Medicine and Health in Gründung
- § 12f TUM School of Management
- § 12g School of Social Sciences and Technology
- § 13 Wahl von Prodekanen oder Prodekaninnen
- § 14 Studiendekan, Studiendekanin
- § 14a Forschungsdekan, Forschungsdekanin
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Studienfakultäten
- § 17 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Fünfter Teil

- § 18 TUM Distinguished Affiliated Professors
- § 19 Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen
- § 20 Alumni, Alumnae, Ehemalige der TUM
- § 21 Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiaten und Stipendiatinnen
- § 21a Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology
- § 21b Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen
- § 22 Ombudsperson
- § 23 Frauenbeauftragte
- § 24 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Sechster Teil: Studierendenvertretung

- § 25 Fachschaftenrat
- § 26 Vorsitzende und Referenten und Referentinnen und Beauftragte des Fachschaftenrates
- § 27 Fachschaftsvertretung

Siebter Teil

- § 28 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
- § 29 Mitwirkung in Berufungsausschüssen
- § 30 Ordnungen
- § 31 Verfahrensbestimmungen
- § 32 Bibliothek
- § 33 Einteilung des Studienjahrs

Achter Teil

- § 34 In-Kraft-Treten

Erster Teil

§ 1

Gliederung der Universität

- (1) Die Technische Universität München (TUM) gliedert sich in den Zentralbereich und die Fakultäten.
- (2) Fakultäten der TUM sind die
 - 1. TUM School of Computation, Information and Technology (CIT)
 - 2. TUM School of Engineering and Design (ED)
 - 3. TUM School of Natural Sciences (NAT)
 - 4. TUM School of Life Sciences (LS)
 - 5. Fakultät für Medizin (ME)
 - 6. Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (SG)
 - 7. TUM School of Management (MGT)
 - 8. TUM School of Social Sciences and Technology (SOT).
- (3) ¹Für die Umstellung des Fakultätssystems auf ein Schoolsystem kann bei Zusammenschluss mehrerer Fakultäten zu einer School durch diese Grundordnung eine School in Gründung geschaffen werden (Art 19 Abs. 6 BayHSchG). ²Organisationseinheiten der School in Gründung sind das Joint School Council, das Board of Deans und das Board of Study Deans als beratende Gremien.
- (4) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nehmen das Institute for Advanced Study (IAS) sowie die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Institutes, IRI) Aufgaben in Forschung, Lehre

und Nachwuchsförderung mit transdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr:

- 1. Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
- 2. Munich Institute of Integrated Materials, Energy and Process Engineering (MEP)
- 3. Munich Institute of Biomedical Engineering (MIBE)
- 4. Munich Institute of Robotics and Machine Intelligence (MIRMI)
- 5. Munich Data Science Institute (MDSI)
- 6. Munich Design Institute (MDI).

- (5) Promotionsführende Einrichtungen im Sinne der Promotionsordnung sind alle Fakultäten gemäß Abs. 2 und der TUM – Campus Straubing (Abs. 4 Nr. 1).

§ 2

Gleichstellung

- (1) ¹Die TUM ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der ausgewogenen Förderung der Vielfalt der Talente verpflichtet. ²Hierbei orientiert sich die TUM an den internationalen besten Standards.
- (2) ¹Gleichstellungsaspekte werden in der hochschulpolitischen Strategie sowie bei den Entscheidungen der Universität und ihrer Gliederungseinheiten gemäß § 1 berücksichtigt. ²Im übrigen gilt das Leitbild der TUM.
- (3) Die Umsetzung der Gender- und Diversity-Maßnahmen wird einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen.

Zweiter Teil

Leitung der Hochschule

§ 3

Hochschulpräsidium

- (1) ¹Die TUM wird durch ein Hochschulpräsidium geleitet. ²Das Hochschulpräsidium setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
 - 2. fünf gewählten Geschäftsführenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (Senior Vice Presidents) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG,

3. dem Kanzler oder der Kanzlerin (Senior Executive Vice President Human Resources, Administration & Finance).

³Einem Präsidiumsmitglied nach Satz 2 Nr. 2 obliegt der Geschäftsbereich „Gender & Diversity“.

- (2) ¹Das Hochschulpräsidium kann im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayHSchG ihm obliegende Aufgaben auf bestellte Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (Vice Presidents) übertragen, die der Präsident oder die Präsidentin auf drei Jahre ernennt. ²Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Zur Beratung des Hochschulpräsidiums in Berufungsangelegenheiten, insbesondere bei Eingangsberufungen und bei Evaluierungs- und Aufstiegsentscheidungen, setzt das Hochschulpräsidium ein TUM Appointment and Tenure Board (ATB) ein. ²Das TUM Appointment and Tenure Board besteht aus einem oder einer vom Präsidenten oder von der Präsidentin eingesetzten Geschäftsführenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin (Vorsitz), bis zu zehn Professoren oder Professorinnen der TUM, die die fachliche Breite der Universität abbilden, sowie einem externen professoralen Mitglied. ³Die Professoren oder Professorinnen der TUM und das externe Mitglied sowie jeweils ein persönlicher Vertreter oder eine persönliche Vertreterin werden vom Hochschulpräsidium für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4

Präsident, Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin führt im Amt den Ehrentitel „Magnifizenz“.
- (2) ¹Bei Verhinderung wird der Präsident oder die Präsidentin durch die von ihm oder ihr im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Hochschulpräsidiums bestimmte ständige Vertretung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten.

§ 5

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt. ³Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (3) Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) ¹Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates eine Vorschlagsliste, die mehrere Personen enthalten soll, ohne unter diesen eine Rangordnung herzustellen. ²Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; die Zustimmung verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ³Die Vorschlagsliste ist dem Fachschafftenrat und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Der oder die Vorsitzende des Hochschulrates lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulrates zu einer Sitzung ein, in der er oder sie den Hochschulrat über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulrates gibt. ³Der Fachschafftenrat und der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benennen jeweils einen Vertreter oder eine

Vertreterin, der oder die sich gemäß Satz 1 über die Vorgeschlagenen informieren kann und an der Sitzung gemäß Satz 2 teilnehmen kann.

- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Leiter oder die Leiterin der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Kandidat oder Kandidatin ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ⁴Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt.
- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. ²Erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Personen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.
- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einer Person, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) ¹Die gewählte Person hat gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ³Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so ist das Verfahren

nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.

§ 6

Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden rechtzeitig von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt.
- (2) ¹Geschäftsführende Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können hauptberuflich tätig sein. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium.
- (3) ¹Die Amtszeit der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (4) ¹Das Amt der Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin hochschulweit ausgeschrieben. ²Der vorgesehene Aufgabenbereich soll in der Ausschreibung definiert sein. ³Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) ¹Für die Geschäftsführenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen finden getrennte Wahlgänge statt. ²Das Verfahren für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 5 Abs. 5 und 7 bis 12 gilt für die Wahl jedes Geschäftsführenden Vizepräsidenten und jeder Geschäftsführenden Vizepräsidentin entsprechend.

§ 7

Erweitertes Hochschulpräsidium

Neben den Mitgliedern gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Erweiterten Hochschulpräsidium als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Sprecher oder Sprecherin der Studiendekane und Studiendekaninnen (§ 14 Abs. 3),

2. der oder die Graduate Dean der TUM-Graduate School; er oder sie wird vom Kreis der Sprecher oder Sprecherinnen der thematischen Graduiertenzentren und der School- bzw. Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-Graduate School gewählt; das Amt des oder der Graduate Dean muss mit einem hauptamtlichen, unbefristet beschäftigten Professor oder einer hauptamtlich, unbefristet beschäftigten Professorin der TUM besetzt sein; er oder sie wird vom Hochschulpräsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

Dritter Teil

§ 8

Kuratorium

- (1) ¹Zur Unterstützung der Interessen der TUM in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der TUM in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 25 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der TUM besonders verbunden sind.
- (3) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Erweiterten Hochschulpräsidiums vom Hochschulrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vierter Teil Organe und Gremien

§ 9

Hochschulrat

- (1) Bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden gemäß Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Hochschulrats.
- (2) Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder des Hochschulrats im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sein.

§ 10

Senat

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) aller Fakultäten wählen gemeinsam die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat.
- (2) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist entsprechend einer Hochschule durchzuführen, die nicht in Fakultäten gegliedert ist.
- (3) ¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung. ⁴Art. 35 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt sinngemäß.
- (4) Bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Senats.

§ 11
Dekan, Dekanin

- (1) ¹Das Amt des Dekans oder der Dekanin kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bzw. School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet mit den Hochschulwahlen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin statt.
- (4) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird von den Mitgliedern der Fakultät bzw. School aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät bzw. School unmittelbar gewählt. ²Durch Beschluss des Fakultätsrates bzw. School Council kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät bzw. School ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates bzw. School Council kann für die Wahl des Dekans oder der Dekanin Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.
- (6) ¹Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat bzw. das School Council eine Vorschlagsliste, die mehrere Kandidaten und Kandidatinnen enthalten soll. ²Der Fakultätsrat bzw. das School Council beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste. ³Er legt die angenommene Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vor.
- (7) ¹§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Vorschlagsliste ist der Fachschaftsvertretung und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu

geben. ³Befinden sich auf der Vorschlagsliste Kandidaten oder Kandidatinnen, die keine Mitglieder der Fakultät bzw. School sind (vgl. Abs. 4 Satz 2), erhalten die wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät bzw. School die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zu informieren; alle vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen erhalten auf entsprechenden Wunsch die Gelegenheit, sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät bzw. School vorzustellen.

- (8) ¹Das Hochschulpräsidium beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu der vorgelegten Vorschlagsliste. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 7 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat bzw. School Council zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der Senat die Vorschlagsliste auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 5; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹In geeigneten Fällen kann die Vorschlagsliste aus einem einzigen Vorschlag bestehen, wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates bzw. School Council zustande kommt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im Fall des Satzes 1, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG), der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Studierenden werden im Verhältnis 6:2:1:2 gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der BayHSchWO entsprechend.
- (10) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin aus dem Amt wird die Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für eine vollständige Amtszeit durchgeführt. ²Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin das Amt. ³Die Wahl des Nachfolgers oder der

Nachfolgerin in der Fakultät für Medizin erfolgt dagegen unmittelbar nach dem Ausscheiden des Dekans oder der Dekanin.

- (11) Den Rechenschaftsbericht nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG legt der Dekan oder die Dekanin dem Fakultätsrat bzw. School Council vor und stellt diesen auch dem Hochschulpräsidium zur Verfügung.

§ 12

TUM School of Computation, Information and Technology

- (1) Organe der TUM School of Computation, Information and Technology sind:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

- (2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Computation, Information and Technology kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

- (3) In der TUM School of Computation, Information and Technology werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und

4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

- (4) ¹Die TUM School of Computation, Information and Technology wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die vier Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

- (5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Computation, Information and Technology von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Computation, Information and Technology den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Computation, Information and Technology die Vorschlagsliste anhand der

Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

- (6) ¹Für die TUM School of Computation, Information and Technology wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.
- (7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Computation, Information and Technology anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Computation, Information and Technology bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 12a

TUM School of Engineering and Design

- (1) Organe der TUM School of Engineering and Design sind
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
 3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
 4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

- (2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Engineering and Design kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

- (3) In der TUM School of Engineering and Design werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

- (4) ¹Die TUM School of Engineering and Design wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die acht Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

- (5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Engineering and Design von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Engineering and Design den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Engineering and Design die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.
- (6) ¹Für die TUM School of Engineering and Design wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.
- (7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Engineering and Design anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Engineering and Design bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 12b

TUM School of Natural Sciences

- (1) Organe der TUM School of Natural Sciences sind:
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
 3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
 4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).
- (2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Natural Sciences kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (3) In der TUM School of Natural Sciences werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt
1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
 2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
 4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Natural Sciences wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Natural Sciences von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Natural Sciences den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Natural Sciences die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) ¹Für die TUM School of Natural Sciences wird ein School Advisory Board eingesetzt, das

beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Natural Sciences anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Natural Sciences bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 12c

TUM School of Life Sciences

(1) Organe der TUM School of Life Sciences sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Life Sciences kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Life Sciences werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Life Sciences wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Life Sciences von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Life Sciences den Wahlvorschlag.

⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Life Sciences die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) ¹Für die TUM School of Life Sciences wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Life Sciences anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Life Sciences bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 12d

Fakultät für Medizin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Medizin wird aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vom Fakultätsrat in dessen erster Sitzung gewählt. ²Durch Beschluss des Fakultätsrates kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

- (2) Die Wahl leitet der älteste anwesende Vertreter oder die älteste anwesende Vertreterin der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans oder der Dekanin Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.
- (4) § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (5) An der Fakultät für Medizin wird ein Fakultätsvorstand gebildet.
- (6) ¹Dem Fakultätsvorstand gehören an
 1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin,
 3. die Studiendekane und Studiendekaninnen,
 4. der oder die Beauftragte für Forschungsförderung, die oder der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen gewählt wird,
 5. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Klinikums rechts der Isar,
 6. der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des Klinikums rechts der Isar mit beratender Stimme.

²Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im Fakultätsvorstand. ³Er oder sie wird durch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge vertreten.

- (7) Der Fakultätsvorstand
 1. ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, für die nicht nach dieser Satzung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist;
 2. entscheidet über die Verteilung der Fakultätsmittel für die medizinischen Institute der Technischen Universität München, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind;
 3. stellt Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre auf (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des

Bayerischen Universitätsklinikagesetzes);

4. trifft Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum rechts der Isar;
 5. erstellt einen Entwicklungsplan für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren und Professorinnen der Fakultät.
- (8) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12e

TUM School of Medicine and Health in Gründung

- (1) Zum Zusammenschluss der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften zu einer zukünftigen School of Medicine and Health wird die TUM School of Medicine and Health in Gründung geschaffen.
- (2) Organisationseinheiten der TUM School of Medicine and Health in Gründung sind:
 1. das Joint School Council,
 2. das Board of Deans,
 3. das Board of Study Deans.
- (3) ¹Dem Joint School Council gehören an:
 1. die Dekane und Dekaninnen
 - a) der Fakultät für Medizin,
 - b) der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,
 2. die Stellvertretenden Dekane und Dekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
 3. die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
 4. vier Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Medizin und zwei Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,
 5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,

6. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
7. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
8. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Frauenbeauftragten der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
9. acht Fachgebietsleiter oder Fachgebietsleiterinnen der Fakultät für Medizin.

²Die in Satz 1 Nummern 4 bis 7 genannten Vertreter und Vertreterinnen werden durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt; für die in Satz 1 Nummern 5 bis 7 genannten Vertreter oder Vertreterinnen können zudem jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin für den Verhinderungsfall durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt werden. ³Die Mitgliedergruppen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG) der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten haben für die von ihnen jeweils entsandten Vertreter oder Vertreterinnen sowie Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen das Vorschlagsrecht. ⁴Die Frauenbeauftragten der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte jeweils einen von ihnen entsandten Vertreter oder eine von ihnen entsandte Vertreterin; sie können zudem jeweils einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin für den Verhinderungsfall wählen. ⁵Die Fachgebietsvertreter und Fachgebietsvertreterinnen der Fakultät für Medizin wählen aus ihrer Mitte die acht Vertreter oder Vertreterinnen i. S. d. Satz 1 Nr. 9. ⁶Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans führt den Vorsitz im Joint School Council. ⁷Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans leitet die Sitzungen und berichtet dem Joint School Council über die Arbeit des Board of Deans; der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Study Deans berichtet über die Arbeit des Board of Study Deans. ⁸Das Joint School Council berät über alle Schoolangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Schoolorganisation, der strategischen Beruflungsplanung sowie der Modernisierung, der Neueinrichtung und der Aufhebung von Studiengängen. ⁹Vor einer Beschlussfassung in diesen Bereichen durch einen Fakultätsrat ist das Joint School Council zu hören. ¹⁰Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Medicine

and Health wird vom School Council (dessen Mitglieder in den ordentlichen Hochschulwahlen im Sommer 2023 zum 01. Oktober 2023 gewählt werden) aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der zukünftigen TUM School of Medicine and Health gewählt. ¹¹Durch Beschluss des Joint School Council kann festgelegt werden, dass als Gründungsdekan oder Gründungsdekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der in Abs. 1 genannten Fakultäten ist. ¹²Für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Medicine and Health erstellt das Joint School Council eine Vorschlagsliste aus den von einer durch den Präsidenten eingesetzten Findungskommission ermittelten grundsätzlich geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen; dies gilt auch für den Fall, dass die Findungskommission lediglich einen geeigneten Kandidaten oder eine geeignete Kandidatin ermitteln konnte. ¹³Diese Vorschlagsliste wird den in Abs. 1 genannten Fakultäten zur Stellungnahme durch die Fakultätsräte zugeleitet. ¹⁴Zusammen mit diesen Stellungnahmen wird die Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt. ¹⁵Die Entscheidung über eine drei- oder fünfjährige Amtszeit sowie die hauptamtliche Wahrnehmung des Amts des Dekans oder der Dekanin trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Joint School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. ¹⁶Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des Art. 28 BayHSchG und des § 11 GOTUM für die Wahl des Dekans oder der Dekanin entsprechend. ¹⁷An der künftigen TUM School of Medicine and Health wird zudem ein School Executive Board (Fakultätsvorstand i. S. d. Art. 32 BayHSchG) gebildet, dem unter anderem der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Klinikums rechts der Isar sowie der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des Klinikums rechts der Isar mit beratender Stimme angehören.

(4) ¹Dem Board of Deans gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin
 - a) der Fakultät für Medizin,
 - b) der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,

2. die Stellvertretenden Dekane und Dekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studiendekane oder Studiendekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
4. der oder die Beauftragte für Forschungsförderung der in Nr. 1 lit. a) genannten Fakultät sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin für Forschungsförderung der in Nr. 1 lit. b) genannten Fakultät,
5. der Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar.

²Die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. ³Die Mitglieder des Board of Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Deans führt. ⁴Das Board of Deans berät im Aufgabenbereich der Dekane und Dekaninnen alle Angelegenheiten von strategisch grundsätzlicher Bedeutung für die künftige TUM School of Medicine and Health.

- (5) ¹Dem Board of Study Deans gehören die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Absatz 1 genannten Fakultäten an. ²Die Mitglieder des Board of Study Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Study Deans führt. ³Das Board of Study Deans berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Studium und Lehre für die zukünftige TUM School of Medicine and Health, insbesondere Fragen zur strategischen Studienplanungsplanung und zur Qualitätssicherung der Lehre.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in den Organisationseinheiten der TUM School of Medicine and Health in Gründung endet automatisch mit der Auflösung der TUM School of Medicine and Health in Gründung.

§ 12f

TUM School of Management

- (1) Organe der TUM School of Management sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Management kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Management werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Management wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und

3. die fünf Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Management von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Management den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Management die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Fall der Verhinderung.

(6) ¹Für die TUM School of Management wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören acht bis 24 renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Management anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Management bedarf- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 12g

TUM School of Social Sciences and Technology

(1) Organe der TUM School of Social Sciences and Technology sind

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) ¹Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Social Sciences and Technology kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Social Sciences and Technology werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/ Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and

- Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
 4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) ¹Die TUM School of Social Sciences and Technology wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

³Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board. ⁴Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) ¹Die Department Heads werden in der TUM School of Social Sciences and Technology von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. ⁴Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekaninnen der TUM School of Social Sciences and Technology den Wahlvorschlag. ⁵Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁶Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste

zustande, erstellt das School Council der TUM School of Social Sciences and Technology die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ⁸Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. ⁹Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) ¹Für die TUM School of Social Sciences and Technology wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören vier bis zwölf renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) ¹Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Social Sciences and Technology anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. ²Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Social Sciences and Technology bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 13

Wahl von Prodekanen oder Prodekaninnen

(1) ¹Der oder die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin werden durch den Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät bzw. School vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat bzw. School Council gewählt. ²Der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer) kann in der TUM School of Computation, Information and Technology, der TUM School of Engineering and Design, der TUM

School of Natural Sciences, der TUM School of Life Sciences, der TUM School of Management und der TUM School of Social Sciences and Technology aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen TUM School gewählt werden, sofern er oder sie fachlich entsprechend ausgewiesen ist. ³Werden mehrere Personen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

- (2) Die Amtszeit der Prodekane oder der Prodekaninnen beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹Die Wahl leitet der Dekan oder die Dekanin. ²§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der TUM School of Computation, Information and Technology, der TUM School of Engineering and Design, der TUM School of Natural Sciences, der TUM School of Life Sciences, der TUM School of Management und der TUM School of Social Sciences and Technology werden jeweils vier Prodekane oder Prodekaninnen gewählt. ²Für die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) als Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG finden die Regelungen für die Wahl der Studiendekane und Studiendekaninnen Anwendung.
- (5) In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt.

§ 14

Studiendekan, Studiendekanin

- (1) ¹Die Anzahl der Studiendekane und Studiendekaninnen in den Fakultäten bzw. Schools und Studienfakultäten wird in Anhang 1 festgelegt. ²Werden an einer Fakultät bzw. School oder Studienfakultät zwei oder mehr Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt, werden die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Anhang 1 geregelt. ³Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu diesen Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der

Fakultät oder Studienfakultät geändert werden.

- (2) ¹Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Kann zwischen Fachschaftsvertretung und Dekan oder Dekanin nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags an den Dekan oder die Dekanin das Einvernehmen über die Vorschlagsliste erzielt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Hochschulabweichungsverordnung - HSchAbwV), erstellt der Fakultätsrat die Vorschlagsliste. ³Ist innerhalb von weiteren zwei Monaten keine Person gewählt, bestellt das Hochschulpräsidium den Studiendekan oder die Studiendekanin für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Im Übrigen gelten für die Wahl des Studiendekans § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.
- (3) Die Studiendekane und Studiendekaninnen arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie bestellen im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die ihre Interessen im Erweiterten Hochschulpräsidium wahrnimmt.
- (4) ¹Soweit möglich soll die Evaluierung der Lehre unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte erfolgen; der Studiendekan oder die Studiendekanin gewährt der oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät Einsicht in die Unterlagen und holt gegebenenfalls seinen oder ihren Rat ein. ²Der Lehrbericht ist der Leitung der Hochschule vorzulegen.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten und eine von der Fachschaftsvertretung benannte Vertretungsperson anhören.

§14a

Forschungsdekan, Forschungsdekanin

- (1) ¹An den Fakultäten kann jeweils ein Forschungsdekan oder eine Forschungsdekanin vorgesehen werden. ²Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wirkt im Hinblick auf die von der TUM verfolgte Profilbildung

auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät hin. ³Die beauftragte Person unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen und stimmt ihre Tätigkeit mit dem zuständigen Mitglied des Hochschulpräsidiums ab. ⁴Sie nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.

- (2) ¹Die Amtszeit des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (3) ¹Der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin wird aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorgeschlagen und nach Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und des Hochschulpräsidiums durch den Fakultätsrat gewählt. ²Die Wahl findet vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Forschungsdekans oder der amtierenden Forschungsdekanin statt und wird vom Dekan oder der Dekanin geleitet. ³§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden für die TUM School of Computation, Information and Technology, die TUM School of Engineering and Design, die TUM School of Natural Sciences, die TUM School of Management, die TUM School of Social Sciences and Technology und die TUM School of Life Sciences keine Anwendung.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) Die Verdoppelung der Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und die beratende Mitwirkung aller nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG wird in Anhang 2 zur Grundordnung festgelegt.
- (2) ¹Bei den Wahlen zum School Council der TUM School of Computation, Information and Technology, der TUM School of Engineering

and Design, der TUM School of Natural Sciences und der TUM of Social Sciences and Technology kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Studienfakultäten

- (1) Die Einrichtung von Studienfakultäten wird in Anhang 3 zu dieser Grundordnung geregelt.
- (2) Organe der Studienfakultät sind der Studienfakultätsrat und der Studiendekan oder die Studiendekanin.
- (3) Dem Studienfakultätsrat gehören an
1. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
 2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden,
 5. die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studienfakultätsrates werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von sechs Semestern gewählt. ²Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für zwei Semester gewählt. ³Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.
- (5) ¹Der Studienfakultätsrat
1. berät die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienpläne zur Vorlage an den Fakultätsrat,
 2. macht Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
 3. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Studium

und Lehre der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge und unterbreitet Vorschläge an die zuständigen Gremien,
4. nimmt neben dem Fakultätsrat den Lehrbericht des Studiendekans oder der Studiendekanin entgegen.

²Im Falle der Einrichtung einer fakultäts- bzw. schoolübergreifenden Studienfakultät ist im Rahmen der Einrichtung im Anhang 3 zur Grundordnung zu regeln, welcher Fakultätsrat bzw. School Council die erforderlichen Beschlüsse fasst und in welcher Fakultät bzw. School die fakultätsbezogenen Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen sind; der Studiendekan oder die Studiendekanin einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät gehört dem Fakultätsrat bzw. School Council der in Anhang 3 bestimmten Fakultät bzw. School mit beratender Stimme an.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat den Vorsitz im Studienfakultätsrat. ²Er oder sie sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät. ³Zum Studiendekan oder zur Studiendekanin einer Studienfakultät der Fakultät bzw. School können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 33 Satz 2 BayHSchG gewählt werden. ⁴Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät kann das erforderliche Einvernehmen des Dekans oder der Dekanin mit der Fachschaftsvertretung nur im Benehmen der Dekane und Dekaninnen aller beteiligten Fakultäten bzw. Schools verweigert werden.

(7) ¹Auf Vorschlag des Studiendekans oder der Studiendekanin entscheidet der Fakultätsrat bzw. School Council über eine Mitgliedschaft weiterer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Studienfakultät. ²Die Mitgliedschaft in der Studienfakultät lässt die Mitgliedschaft in der Fakultät bzw. School unberührt.

§ 17

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) in den Kollegialorganen, Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der TUM und ihrer Fakultäten bzw. Schools bilden den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Darüber hinaus können bis zur Anzahl der Hälfte der Mitglieder des Konvents weitere Personen in den Konvent kooptiert werden. ³Für den Fall, dass der oder die Frauenbeauftragte der TUM der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehört, ist er oder sie Mitglied im Konvent.

(2) ¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gesamten Aufgabenspektrum der TUM. ²Er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultäts- bzw. schoolübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.

(3) Der Konvent kann einmal pro Semester im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Fakultät bzw. School eine Fakultäts- bzw. Schoolvollversammlung und darüber hinaus eine Vollversammlung aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der TUM einberufen.

(4) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Fünfter Teil

§ 18

TUM Distinguished Affiliated Professors

¹International bekannten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, in der Regel Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen an ausländischen Universitäten oder Mitgliedern wissenschaftlicher Akademien, die langfristige intensive

Beziehungen zu den Fachkollegen und Fachkolleginnen der TUM pflegen und ihr Fachgebiet international wesentlich geprägt haben, kann die TUM die Ehrenprofessur „TUM Distinguished Affiliated Professor“ verleihen. ²Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium und dem Senat.

§ 19

Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen

¹Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, die auf Antrag einer Fakultät bzw. School oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums an der TUM tätig sind. ²Nähere Regelungen kann das Hochschulpräsidium treffen. ³Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG) zugeordnet. ⁴An den Wahlen nehmen Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen nicht teil.

§ 20

Alumni, Alumnae, Ehemalige der TUM

¹Personen, die mindestens ein Semester an der TUM studiert, geforscht oder gelehrt haben, insbesondere ehemalige Studierende und Promovierende, die an der TUM einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni, Alumnae), sind Mitglieder der Universität i. S. d. Art. 17 Abs. 1 BayHSchG. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil; die Ausgestaltung von Nutzungsrechten bleibt gesonderten Regelungen vorbehalten.

§ 21

Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiaten und Stipendiatinnen

(1) ¹Mitglieder der TUM Graduate School haben die Rechte und Pflichten von Hochschulmit-

gliedern und sind der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ²Sie nehmen an den Wahlen zu den Organen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der TUM haben.

(2) ¹Graduierte Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die ein Stipendium für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung erhalten und mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums in einer Fakultät bzw. School oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des jeweiligen Dekans oder der Dekanin oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können längstens für die Laufzeit der Stipendienbewilligung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ³An den Wahlen nehmen sie nicht teil.

§ 21a

Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology

¹Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule für Politik München haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der TUM haben.

§ 21b

Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen

Die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Campus-Straubing-Gesetz (CSG) dem TUMCS zugeordneten Professoren und Professorinnen können in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 3 BayHSchG als Zweitmitglied in einer jeweils fachnahen Fakultät der TUM aufgenommen werden.

§ 22
Ombudsperson

Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulpräsidiums eine Ansprechperson für die Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 23
Frauenbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte der TUM und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Für die Wahl wird von den Frauenbeauftragten der Fakultäten bzw. Schools, deren Vertretern und Vertreterinnen, den weiblichen Mitgliedern des Senats und drei Studentinnen, die von den weiblichen Mitgliedern des Fachschaftenrates bzw. School Council bestellt werden, eine Vorschlagsliste erstellt. ³Die Liste muss von der Mehrheit der Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der oder die Vorsitzende des Senats die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Fakultätsräte bzw. School Councils wählen für ihre Fakultät bzw. School einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Eine Vorschlagsliste für die Wahl wird auf einer von dem oder der Frauenbeauftragten der Fakultät bzw. School einberufenen Versammlung der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen von diesen erstellt. ³Die Liste muss von mindestens fünf Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der Dekan oder die Dekanin die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils zu Beginn des Semesters gewählt, das den

Hochschulwahlen folgt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (4) ¹Der oder die Frauenbeauftragte gehört den Ausschüssen des Senats als stimmberechtigtes Mitglied an. ²Der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät bzw. School gehört den Ausschüssen des Fakultätsrates bzw. School Council und nach Maßgabe der einschlägigen Eignungsfeststellungssatzung auf eigenen Wunsch der Eignungsfeststellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (5) Bei Verhinderung des oder der Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (6) Die Frauenbeauftragten erhalten im erforderlichen Umfang Räume und Geschäftsbedarf.
- (7) Einmal im Jahr berichten der oder die Frauenbeauftragte der TUM gemeinsam mit einem Mitglied des Hochschulpräsidiums dem Hochschulrat und der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät bzw. School gemeinsam mit dem Dekan oder der Dekanin dem Fakultätsrat bzw. School Council über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (8) Die Frauenbeauftragten und der oder die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere mit Gleichstellungsaufgaben betraute Mitglieder der TUM bilden die Gleichstellungskonferenz.

§ 24
Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Das Hochschulpräsidium bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Technischen Universität München. ²Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist rechtzeitig über alle universitären behinderten-spezifischen Aktivitäten zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Verwaltung und Fakultäten werden Ansprechpersonen benennen, die mit dem oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung eng zusammenarbeiten.

- (2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung gehören insbesondere
1. Vereinheitlichung/Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für Studierende mit Behinderung,
 2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
 3. Erstellung von Informationsplattformen,
 4. Erhebung der räumlichen/verkehrstechnischen Gegebenheiten an der TUM,
 5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
 6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
 7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungen der entsprechenden Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen.

Sechster Teil Studierendenvertretung

§ 25 Fachschaftenrat

- (1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an
1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung bzw. in Fällen, in denen einzelne Fachschaftsvertretungen von der Möglichkeit Untereinheiten zu bilden Gebrauch gemacht haben, je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Untereinheit,
 2. die drei Vorsitzenden und im Falle der Wahl ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gemäß Abs. 5 Satz 2,
 3. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 4. die Referenten, die Referentinnen und die Beauftragten des Fachschaftenrates gemäß § 26.
- ²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat tagt mindestens einmal im Semester. ²Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) ¹Die zwei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat sollen den Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Senates und des

Hochschulrates, insbesondere über Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Senat informieren. ²Die zwei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat sollen dem Senat und Hochschulrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten. ³Die zwei studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Senat sollen der Studentischen Vollversammlung gemäß Abs. 8 über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten. ⁴Die Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten.

- (4) ¹Jede Fachschaftsvertretung benennt eine Person, die in der Fachschaftenratssitzung das Stimmrecht für die betreffende Fachschaftsvertretung (mit sämtlichen ihrer ggf. bestehenden Untereinheiten) ausübt. ²Der nach Satz 1 benannte Vertreter oder die nach Satz 1 benannte Vertreterin hat im Fachschaftenrat je voller Grundeinheit eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. ³Die abgerundete Hälfte der Studierenden der Fachschaft, der die wenigsten Studierenden angehören, wird hierbei als Grundeinheit definiert.
- (5) ¹Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen der Fakultäten bzw. Schools mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder drei Vorsitzende, die ihre Arbeit nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung in Geschäftsbereichen wahrnehmen. ²Für denjenigen Geschäftsbereich, der sich mit Fragen der Hochschulpolitik und der Hochschulorgane befasst, soll der Fachschaftenrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. ³Der Fachschaftenrat kann jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende oder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abwählen. ⁴Das Nähere zur Wahl der Vorsitzenden des Fachschaftenrates und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie die Bestellung der Referenten und Referentinnen und der Beauftragten des Fachschaftenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates festgelegt.

- (6) ¹Die Amtszeit der Vorsitzenden des Fachschaftenrates, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin und der Referenten und Referentinnen sowie der Beauftragten des Fachschaftenrates endet mit der Amtszeit des Fachschaftenrates. ²Der Fachschaftenrat kann die Amtszeit der Referenten und Referentinnen sowie der Beauftragten des Fachschaftenrates abweichend von Satz 1 verkürzen. ³Bis zur Wahl von Nachfolgern oder Nachfolgerinnen führen die Vorsitzenden des Fachschaftenrates und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Geschäfte des Fachschaftenrates sowie die Referenten und Referentinnen und Beauftragten des Fachschaftenrates die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter.
- (7) ¹Dem Fachschaftenrat obliegen die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG. § 27 Abs. 10 bleibt unberührt. ²Der Fachschaftenrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere, an der TUM immatrikulierte Studierende zu seiner Unterstützung heranziehen.
- (8) ¹Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann. ³Es können getrennte Veranstaltungen an den Standorten München, Garching und Weihenstephan für die betroffenen Studierenden einberufen werden.
- (9) ¹Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den fachschaftsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. ²In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, wird der Fachschaftenrat vom Hochschulpräsidium, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, vom Hochschulpräsidium und vom Hochschulrat angehört. ³Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des oder der Vorsitzenden des Hochschulpräsidiums oder die Wahl eines anderen Mitglieds des

Hochschulpräsidiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.

§ 26

Vorsitzende und Referenten und Referentinnen und Beauftragte des Fachschaftenrates

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Fachschaftenrates berufen die Sitzungen ein und leiten sie. ²Sie führen die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrates, soweit diese nicht Referenten oder Referentinnen oder Beauftragten zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, sowie die ihnen vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollziehen die Beschlüsse des Fachschaftenrates. ³Sie haben gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über die Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen. ²Insbesondere werden die finanziellen Angelegenheiten des Fachschaftenrates einem oder mehreren Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen übertragen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Referats fallen, beauftragen (Beauftragte).

§ 27

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierendenvertreter und -vertreterinnen einer Fakultät bzw. School bilden die Fachschaftsvertretung.
- (2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus zwölf Studierendenvertretern oder -vertreterinnen. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 übersteigt,

erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter oder -vertreterinnen, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 250 um eins. ³Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die in den Fakultätsrat bzw. School Council gewählten Studierendenvertreter und -vertreterinnen zuzüglich derjenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter und -vertreterinnen in den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin.

- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung der ihr angehörenden Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.
- (4) Die Fachschaftsvertretung entsendet zu jeder Sitzung des Fachschafftenrates einen Vertreter oder eine Vertreterin aus ihrer Mitte.
- (5) Der Vertreter oder die Vertreterin im Fachschafftenrat informiert den Fachschafftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Fakultätsrat; ebenso informiert er oder sie die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fachschafftenrates.
- (6) Die Fachschaftsvertretung kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende der zugehörigen Studiengänge mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Bildung mehrerer Fachschaftsvertretungen in einer Fakultät oder einer Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten wird in Anhang 4 zur Grundordnung festgelegt.
- (8) ¹Wird eine Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten bzw. Schools gebildet, besteht diese aus Teilbereichen, die den Fakultäten bzw. Schools entsprechen. ²Die Studieren-

denvertreter oder -vertreterinnen der Teilbereiche werden nach Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gewählt. ³Teilbereichssprecher oder Teilbereichssprecherin ist der Studierendenvertreter oder die Studierendenvertreterin im Fakultätsrat bzw. School Council, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die Studierendenvertreter und -vertreterinnen der Teilbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin und eine Vertretungsperson; die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung.

- (9) ¹Werden mehrere Fachschaftsvertretungen für eine Fakultät bzw. School gebildet, werden die Fachschaftsvertretungen nach Maßgabe des Abs. 2 von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. ²Die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat werden getrennt gewählt; sie gehören allen Fachschaftsvertretungen der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (10) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung der fakultäts-/school- bzw. studien-gangbezogenen Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät bzw. School; legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fakultätsrat bzw. School Council einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin. ³In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen der Fakultät bzw. School in der Lehre betreffen, wird die Fachschaftsvertretung von Dekan oder Dekanin und Studiendekan oder Studiendekanin angehört. ⁴Bei Angelegenheiten, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt. ⁵Sie kann zu den Vorschlägen zur Wahl des Dekans oder der Dekanin gegenüber dem Hochschulpräsidium und dem Fakultätsrat bzw. School Council Stellung nehmen.
- (11) ¹In Ausschüssen, die über Angelegenheiten beraten, die Studienpläne, Prüfungs- und Studienordnungen oder die Einrichtung oder Auf-

hebung von Studiengängen betreffen, müssen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden vertreten sein. ²Wird kein Ausschuss gebildet, ist in diesen Angelegenheiten eine gleichwertige Mitwirkung der studentischen Vertretung sicherzustellen. ³Stellungnahmen der Studierendenvertretung in diesen Angelegenheiten sind dem Fakultätsrat bzw. School Council, dem Senat und dem zuständigen Staatsministerium mit dem Vorgang vorzulegen; wird gegen das Votum der Studierendenvertretung entschieden, ist eine schriftliche Begründung für die Entscheidung vorzulegen.

- (12) ¹Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese kann auch regeln, dass Untereinheiten auf Ebene eines oder mehrerer gebündelter Professional Profiles gebildet werden.

Siebter Teil

§ 28

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Das Amt des oder der Departement Head ist mit dem Amt des Prodekans oder der Prodekanin unvereinbar.

§ 29

Mitwirkung in Berufungsausschüssen

Entpflichtete Professoren und Professorinnen, Professoren und Professorinnen im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der TUM können Berufungsausschüssen angehören.

§ 30

Ordnungen

Für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der TUM kann das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungen Ordnungen erlassen, die insbesondere nähere Regelungen über die Organisation, Aufgaben und Benutzung der jeweiligen Einrichtung treffen.

§ 31

Verfahrensbestimmungen

- (1) ¹Die Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Hochschulpräsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder zusammenzutreten.
- (2) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.
- (3) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und Vertreterinnen kann das Stimmrecht nur auf einen Vertreter oder eine Vertreterin der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreter oder Vertreterinnen im Amt vertreten lassen. ⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen werden.

§ 32
Universitätsbibliothek

¹Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. ²Sie umfasst und organisiert den gesamten Bestand an Literatur und anderen Informationsmedien der TUM sowie die für deren Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung erforderliche Infrastruktur. ³Bei der Auswahl der Medien sowie der Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Fakultäten und Schools zusammen. ⁴Sie organisiert im Auftrag des Hochschulpräsidiums den Hochschulverlag der TUM und die Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement.

§ 33
Einteilung des Studienjahrs

Für außerhalb Bayerns angebotene Studiengänge der TUM gilt die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern entsprechend.

Achter Teil

§ 34
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung^{*)}

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 7. September 1999 (KWMBI. II 1/2000 S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006, tritt außer Kraft.

Ausfertigungs- und Niederlegungsvermerk der Grundordnung der TUM vom 21. August 2007:

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München

vom 31. Juli 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Juli 2007 Nr. IX/3-H 2311.TUM.-9c/17 235; zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München vom 23. März 2022 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juli 2022, Az. U.3-H2311.TUM/9/11.

München, den 13. Juli 2022

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2022.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. August 2007. Der Zeitpunkt des In-

Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anhang 1 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studiendekane, Studiendekaninnen

§ 1

TUM School of Computation, Information and Technology

In der TUM School of Computation, Information and Technology wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 2

TUM School of Engineering and Design

In der TUM School of Engineering and Design wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 3

TUM School of Natural Sciences

In der TUM School of Natural Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 4

TUM School of Life Sciences

In der TUM School of Life Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 5

Fakultät für Medizin

¹In der Fakultät für Medizin werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. laufende Geschäfte der Studiengänge und Leitung der Studienkommission
2. Betreuung des Curriculums sowie Studiengangsentwicklung und Leitung der Curriculumskommission

gewählt. ²Der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 2 vertritt den Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 1 im Vertretungsfall.

§ 6

TUM School of Management

In der TUM School of Management wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 7

TUM School of Social Sciences and Technology

In der TUM School of Social Sciences and Technology wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

§ 8

Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

¹In der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge
2. Lehramt Sport

gewählt. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit

¹In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird gemäß Art. 1 Abs. 5 Satz 2 CSG eine für Lehre und Studium beauftragte Person gewählt. ²Die Vorschriften über Studiendekane und Studiendekaninnen finden entsprechende Anwendung.

Anhang 2 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fakultätsräte

§ 1

Verdoppelung der Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen

Dem Fakultätsrat der

1. TUM School of Computation, Information and Technology,
2. TUM School of Engineering and Design,
3. TUM School of Life Sciences,
4. Fakultät für Medizin

gehört die doppelte Zahl von Vertretern und Vertreterinnen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG an.

§ 2

Mitwirkung nichtentpflichteter Professoren und Professorinnen

Im Fakultätsrat der

1. TUM School of Engineering and Design,
2. TUM School of Management,
3. TUM School of Life Sciences

können alle nichtentpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG beratend mitwirken.

Anhang 3 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studienfakultäten

§ 1

Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)

¹An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.

§ 2

Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu Studienfakultäten

Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Studienfakultäten erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der abgebenden und der aufnehmenden Studienfakultät oder Fakultät bzw. School geändert werden.

Anhang 4 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fachschaftsvertretungen

§ 1

¹In der TUM School of Social Sciences and Technology werden folgende Fachschaftsvertretungen gebildet:

1. Lehrertum,
2. Governance, Technology and Society.

²§ 2 des Anhangs 3 gilt entsprechend.

§ 2

¹In der TUM School of Life Sciences wird je eine Fachschaftsvertretung für folgende Bereiche gebildet:

1. Biowissenschaften,
2. Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
5. Ernährungswissenschaft,
6. Brau- und Lebensmitteltechnologie.

²§ 2 des Anhangs 3 gilt entsprechend.

§ 3

¹Für die Studiengänge der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird eine Fachschaftsvertretung TUMCS gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.